PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
  - Begleitendes Grün als Bestandteil der Verkehrsfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB sowie Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als "Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralen bestimmt sind"

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- E — Hochspannungsfreileitung 380 kV
- KD — Kühlwasser- und Dampfleitung

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- 270 — Vorhandene Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude

TEXT
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)

1.1 Im geplanten Verlauf der L 155 ist beidseitig des geplanten Fuß- und Radweges mindestens alle 15 m ein großkroniger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.

1.2 In dem als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsgrün" festgesetzten Straßenstück der geplanten Fahrbahn der L 155 wird die Anlage von Gehölzgruppen (Länge 30 - 40 m, Abstand 3 - 13 m, 1- 3 reihige Pflanzung) mit bodenständigen Gehölzen festgesetzt. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.

1.3 Die Böschungsflächen beidseitig der geplanten Trasse der L 155 (östlich der Aufschüttung) sind vollständig mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

1.4 Die Grünausstattungen der Flächen zur Anpflanzung sowie der gem. textlicher Festsetzung durchzuführenden Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

2. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

2.1 Die als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsgrün" festgesetzten Flächen sind soweit im Rahmen der textlichen Festsetzung Nr. 1 keine Bepflanzungsfestsetzungen getroffen wäre, als Landschaftsrasen und Wildkrautfluren zu begrünen und extensiv zu pflegen.

HINWEISE

a) BODENDENKMALE

Sofern bei Erdbewegungen archäologische Bodenfunde (Keramik, Glas, Metallgegenstände, Knochen etc.) und -befunde (Verfärbungen des Bodens, Mauern etc.) oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit auftreten, sind diese Entdeckungen gem. § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde (Stadt Duisburg, 62-3 Amt für Bauwesen und Bauordnung, 47049 Duisburg, Tel.: 0203/283-2422 bzw. -4276, Fax: 0203/283-4316) oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Gelderner Straße 3, 46509 Xanten, Tel.: 02801/776290 bzw. -4276, Fax: 02801/776293 anzuzeigen.

Außerdem ist der Fund gemäß § 16 DSchG mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen.

b) BERGBAU

Unter dem Plangebiet geht der Bergbau um. Es handelt sich um einen Anpassungsbereich gem. § 110 Bundesberggesetz. Die "Richtlinien für die Ausführung von Bauen im Einflussbereich des unterlägigen Bergbaus" (Runderlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 15.09.1963, MBl. NW 1963, S. 1715) - insbesondere Abschnitt 4.13 - sind zu beachten. Sicherungsmaßnahmen sind ggf. erforderlich und mit der Deutschen Steinkohle AG in Herne abzustimmen.

c) BAUMSCHUTZSATZUNG

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 6. August 2001 in der jeweils geltenden Fassung.

d) HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

Innerhalb der Schutzstreifen der Hauptversorgungsleitungen besteht ein Bau- Und Einwirkungsverbot. Die Bepflanzung der Schutzstreifen der Leitungstrassenmit Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig. Bei Neuverlegung von Leitungen ist der vorhandene Baumbestand zu berücksichtigen.

e) STRASSENAUSBAU

Ausbau und Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen richten sich nach den Straßenausbauplänen.

VERFAHRENSNACHWEIS

Der Rat der Stadt hat am 01.04.2004 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 21. JUNI 2004
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Linne

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.04.2004 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 21. JUNI 2004
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Linne

Der Rat der Stadt hat am ..... nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
(Siegel)

Eine Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgte am 18.03.2004.

Duisburg, den 21. JUNI 2004
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Linne

Der Rat der Stadt hat am 12.07.2004 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 13. JULI 2004
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Linne

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung ~~und die zur Verfügung stehenden Umweltinformationen sowie Aufforderungen zur Stellungnahme~~ haben nach § 3 (2) ~~i.V.m.~~ Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 09.08.2004 bis 10.09.2004 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 17. NOV. 2004
Der Oberbürgermeister
~~Die Oberbürgermeisterin~~
~~Im Auftrag~~
Linne

Der Rat der Stadt hat am 13.12.04 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan ~~einschließlich der Änderungsliste, Punkte sowie Aufforderungen zur Stellungnahme die diesem Bebauungsplan-Entwurf beigefügt sind (siehe Aufforderungsvermerk)~~ als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 16. DEZ. 2004
Der Oberbürgermeister
~~Die Oberbürgermeisterin~~
~~Im Auftrag~~
Linne

Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom 13.12.2004

Duisburg, den 22. 12. 2004
Der Oberbürgermeister
~~Die Oberbürgermeisterin~~
~~Im Auftrag~~

Der Rat der Stadt hat am 13.12.04 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen und er ist am 20.12.04 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 17 a des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 28. JAN. 2005
Der Oberbürgermeister
~~Die Oberbürgermeisterin~~
Im Auftrag
Linne

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den

Für die Bearbeitung des Planentwurfs

Coesfeld, den 8/6/04
Wolters Partner

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortlichkeit übereinstimmen und daß ~~die Festsetzung der vorhandenen Planung geometrisch eindeutig ist.~~

Duisburg, den 07. Juni 2004
~~Amt für Bauwesen und Bauordnung~~
Amt für Vermessung, Kataster und Liegenschaften
Stand der Planunterlage

Dieser Plan ist auf Grund von Anregungen in ..... Farbe geändert worden.

Duisburg, den

Amt für Bauwesen und Bauordnung — Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.11.1996, in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193).

Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950).

STADT DUISBURG

DUISBURG am Rhein

BEBAUUNGSPLAN NR. 958 – ALT-WALSUM –

„Verlegung der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, Rheinstraße, Fährstraße und Königstraße (L 155) im Bereich zwischen Brusbachstraße und Nordhafen Walsum"

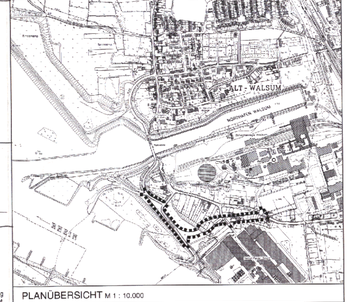

PLANÜBERSICHT M 1 : 10.000

DATUM	APRIL 2004
STAND	ENTWURF
PL.Nr.	
BEARB.	VI.
M.	1 : 1.000

0 10 20 30 40 50 m

NORDEN

AUFTRAGGEBER steag

PLANBEARBEITUNG WOLTERS PARTNER
ZB WOHNEN BAU - ZIELGRUPPEN
PARTNER STADTBAUR. G. - ARCH. COESFELD
HALTERN, TEMPLINER STR. 19 FON (02364) 1 - 1 FAX (02364) 1 - 1 - 1 -